



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b>	0351	28.04.2020
				<b>131944</b>	81920	

## Tagesbrief 28/20 vom 28.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Brief des Ministerpräsidenten zu weiteren Lockerungen**
- **Weitere Corona-Sofortmaßnahme des BMF**
- **Vereinbarung zu Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 18.04.2020 bis zum 03.05.2020**
- **Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenstufe 4**
- **Wiederaufnahme des Unterricht in Vorabschlussklassen**
- **Hygienische Vorbereitungen für die Schulen**
- **Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe startet**

### 1. Brief des Ministerpräsidenten zu weiteren Lockerungen

Mit Schreiben vom heutigen Tag (**Anlage 1**) informierte der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Herr Michael Kretschmer, über die weiteren Lockerungen ab Montag, dem 4. Mai 2020 und die darauf folgenden beabsichtigten Maßnahmen. Darüber hinaus verweist er auf die neuesten wissenschaftlichen Studien bezüglich der Infektionsweitergabe von Kindern beim neuartigen Coronavirus. Des Weiteren teilt er mit, dass ebenfalls ab Montag, dem 4. Mai 2020 eine

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Öffnung des Kreises der Anspruchsberechtigten für eine Notbetreuung in den Kindertagesstätten und Grundschulen erfolgt.

Ansprechpartner SSG: Herr Woitscheck

## **2. Weitere Corona-Sofortmaßnahme des BMF**

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 24. April 2020 hat das BMF im Hinblick auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Zuschlagsteuern) weitere Erleichterungen geschaffen. Neben den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme geht das BMF-Schreiben ebenso auf die Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 ein.

In der Presse wurde zuvor bereits von Bundesfinanzminister Scholz angekündigt, dass Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätshilfe erhalten sollen. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen; dies erfolgt auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

Bereits im Vorfeld haben die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass solche Erleichterungen als weitere Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer auf die Gemeinden durchschlagen und die angespannte Situation der Kommunalfinanzen in der Corona-Krise noch verstärken werden.

Die Gewerbesteuer ist von dieser Regelung daher nicht unmittelbar betroffen. Die Ausweitung der Gewinnverrechnungsmöglichkeiten wird sich vor allem mit Blick auf die gemeindlichen Einkommensteueranteile gegenüber den bisherigen Erwartungen zusätzlich mindernd auswirken. Zu den Auswirkungen auf den gemeindlichen Einkommensteueranteil steht die Antwort des BMF noch aus.

Mit dieser Maßnahme soll für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität geschaffen werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder wieder geöffnet wurden. Die mit der dieser steuerlichen Regelung ermöglichte Liquiditätshilfe für die Unternehmen wurde auf ein Gesamtvolumen von 3 bis 4 Milliarden Euro geschätzt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

### 3. Vereinbarung zu Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 18.04.2020 bis zum 03.05.2020

Auf die Vereinbarung zu Elternbeiträgen hatten wir zuletzt in den Tagesbriefen Nr. **22/20** vom 17.04.2020, **06/20** vom 24.03.2020, **05/20** vom 23.03.2020 und **02/20** vom 20.03.2020 hingewiesen. Der SSG hat sich frühzeitig um eine Verlängerung der Regelung über den 17.04.2020 hinaus bemüht. Da die Thematik in einem engen Zusammenhang mit den Verhandlungen zu einer grundsätzlichen finanziellen Unterstützung der sächsischen Kommunen durch den Freistaat Sachsen steht, war es nicht einfach, dazu eine Verständigung zwischen den Gesprächspartnern zu finden. Inzwischen gibt es aber **im Hinblick auf die Elternbeiträge** ein abgestimmtes Verständnis darüber, dass

- ab dem 20.04.2020 (erster Arbeitstag nach dem Ende der bis 17.04.2020 geltenden Vorgängerregelung) nur **Elternbeiträge** erhoben werden sollen, **soweit** Kinder in den Einrichtungen und der Tagespflege betreut werden (sog. Notbetreuung),
- für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis 03.05.2020 für eine zentrale Refinanzierungsregelung zugunsten der kommunalen Ebene bis zu 42,7 Mio. Euro erwartet werden,
- die kommunale Ebene die Hälfte der über eine zentrale Finanzierungsregelung zu erstattenden Elternbeiträge bis zum 03.05.2020 aus Bedarfszuweisungsmitteln des FAG aufbringt und
- über den 03.05.2020 hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene (FAG) an der Refinanzierung der Beitragsfreistellung der Eltern nicht mehr erfolgt.

Wir haben den Freistaat außerdem aufgefordert, auch ab dem 04.05.2020 jetzt schnell Klarheit zu schaffen, wie es im Hinblick auf die Elternbeiträge weitergeht und dies mit der Bitte verbunden, die Details zu den Refinanzierungsregelungen mit dem SSG abzuklären. Wir empfehlen unseren Kommunen, für die Zeit ab dem 04.05.2020 Kurzarbeitszeitregelungen vorzubereiten, soweit dies rechtlich möglich ist und die ab dem 04.05.2020 geltenden Rahmenbedingungen für den Betrieb der Kita-Einrichtungen und der Tagespflege im Hinblick auf den Personalbedarf eine Kurzarbeit noch geboten erscheinen lassen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne / Herr Leimkühler

### 4. Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenstufe 4

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schulleiterbrief hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass ab Mittwoch, dem 6. Mai 2020, die Schüler der Klassenstufe 4 in den Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) wieder unterrichtet werden sollen.

### **Betreuung der vierten Klassen durch die Grundschule**

Für diese Schüler der vierten Klassen wird dann nicht nur während der Unterrichts-, sondern auch während der üblichen Hortzeit ein Betreuungsangebot in Verantwortung der Schulen sichergestellt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Schüler während des gesamten Tagesverlaufs in festen Gruppen zusammenbleiben sollen, um die Infektionsketten so gering wie möglich zu halten. Ein Wechsel in den Hort ist daher nicht vorgesehen.

### **Notbetreuung in Grundschulen für die Klasse 1 bis 3 durch Hort**

Aus dem gleichen Grund soll die Notbetreuung für die verbleibenden Klassenstufen 1 bis 3, die bislang von knapp 6 % der Schüler (Stand 22. April 2020) genutzt wurde, für den gesamten Tag durch den Hortträger gewährleistet werden. Die Notbetreuung soll am üblichen Standort des Hortes durchgeführt werden.

Da die vierten Klassen für den Unterricht in kleinere Gruppen geteilt werden müssen, wird in den Grundschulen mindestens die doppelte Anzahl an Räumen für den Unterricht benötigt werden, als für die vierten Klassen üblicherweise nötig. In Schulen, in denen eine Doppelnutzung der Räume für den Schul- und Hortbetrieb vorgesehen ist, muss daher eine frühzeitige Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung erfolgen. Ziel sollte dabei sein, dass sich die einzelnen Gruppen nicht begegnen, um Infektionsketten zu unterbinden bzw. diese im Fall einer auftretenden Infektion leicht nachvollziehen zu können.

### **Notbetreuung in Förderschulen durch den Freistaat**

Die Notbetreuung für die Klassenstufen 1 bis 3 an den Förderschulen wird durch den Freistaat Sachsen gewährleistet.

## **5. Wiederaufnahme des Unterricht in Vorabschlussklassen**

Darüber hinaus hat das SMK mit den als **Anlagen 4.1 und 4.2** beigefügten Schulleiterbrief darüber informiert, dass ebenfalls ab Mittwoch, dem 6. Mai 2020, auch die Vorabschlussklassen an den weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen wieder unterrichtet werden sollen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **6. Hygienische Vorbereitungen für die Schulen**

Grundsätzlich gelten unverändert die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zu den hygienischen Vorbereitungen für Schulen und in der Kindertagesbetreuung bei Wiederaufnahme des Betriebes. Das entsprechende Schreiben des SMS ist als Anlage 3 der aktuellen Allgemeinver-

fügung zur Schließung von Schulen und Kitas beigefügt ([Anlage 2.3 zum Tagesbrief 22/2020 vom 17. April 2020](#)).

### **Ausstattung mit Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**

Danach besteht weiterhin keine Pflicht, eine MNB in den Schulen zu tragen. Gleichwohl stellt das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) für alle Schüler und alle Lehrer, die ab 6. Mai 2020 neu an die Schulen kommen, eine erste Grundausstattung mit MNB zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt analog zur Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen in der letzten Woche über die Standorte des LaSuB und die Schulleitungen.

Sofern im weiteren Verlauf eine weitere Ausstattung mit MNB erforderlich ist, gelten nach unserer Auffassung folgende Regelungen:

1. Für die Lehrer und das sonstige Landespersonal wäre der Freistaat Sachsen als Dienstherr für die Ausstattung mit MNB zuständig.
2. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Eltern aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz, „...verpflichtet, den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.“ Sofern eine MNB für Schüler erforderlich ist, sind daher die Eltern verpflichtet, ihre Kinder damit auszustatten.
3. Für das an den Schulen tätige Personal von Dritten (Schulsozialarbeiter, Praxisberater etc.) ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, MNB zu beschaffen, soweit notwendig.
4. Für das Personal des Schulträgers (v.a. Sekretariate, Hausmeister) ist dieser als Arbeitgeber in der Verantwortung. Die Bereitstellung eines MNB wäre insbesondere dann erforderlich, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1,50 m während der Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

### **Ausstattung für die Handhygiene**

Um insbesondere nach dem Betreten des Gebäudes die Handhygiene sicherstellen zu können, ist zudem beabsichtigt, dass das LaSuB auch Handdesinfektionsmittel als erste Grundausstattung zur Verfügung stellt. Eine endgültige Aussage hierzu steht jedoch noch aus.

Unabhängig davon, sollten daher auch die Schulträger bemüht sein, die für die Handhygiene notwendigen Voraussetzungen in den Schulen zu schaffen. Dies sind neben den üblichen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit Seife und nach Möglichkeit unter Nutzung von Einweghandtüchern) auch geeignete Lösungen zur Handdesinfektion an den Eingängen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 7. Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe startet

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat in seiner gestrigen Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass ab sofort auch Soforthilfen für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe beantragt werden können, die nicht mehr als 250 Mitarbeiter haben. Gefördert werden **Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach der Handwerksordnung (HwO)**. Der einmalige Zuschuss in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für 6 Wochen (1,5 Monate) kann von den Ausbildungsbetrieben bei der **Landesdirektion Sachsen** beantragt werden.

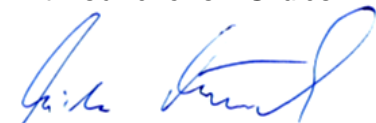
Die dafür erforderlichen Antragsformulare sowie nähere Erläuterungen zum Hilfsprogramm stehen im Förderportal der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung:

[https://www.lids.sachsen.de/foerderung/?ID=16396&art\\_param=335](https://www.lids.sachsen.de/foerderung/?ID=16396&art_param=335)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**